

# **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)»**

vom 18. Juni 1999

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Prüfung der am 21. März 1995<sup>1</sup> eingereichten Volksinitiative «für eine  
gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. März 1997<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)» vom 21. März 1995 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 2, vierter und fünfter Satz (neu)*

<sup>2</sup> ... In allen Bundesbehörden, namentlich im Nationalrat, im Ständerat, im Bundesrat und im Bundesgericht, ist eine angemessene Vertretung der Frauen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten jeder Behörde gewährleistet. Das Gesetz sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Frauen in den Verwaltungen, insbesondere in der allgemeinen Bundesverwaltung, in den Regiebetrieben und an den Hochschulen.

*Art. 73 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und 2*

<sup>1bis</sup> Die Differenz zwischen der weiblichen und der männlichen Vertretung in einem Kanton beträgt nicht mehr als eins.

<sup>2</sup> Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Artikels die näheren Bestimmungen.

*Art. 80 Abs. 1, zweiter und dritter Satz (neu) und Abs. 2 (neu)*

<sup>1</sup> ... Jeder Kanton wählt eine Frau und einen Mann. In den geteilten Kantonen wählt jeder Landesteil eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen dieses Artikels sind Sache der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>1</sup> BB1 1995 III 112

<sup>2</sup> BB1 1997 III 537

*Art. 95*

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht; mindestens drei von ihnen sind Frauen.

*Art. 107*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmitglieder werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien. Der Anteil der weiblichen Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt je mindestens 40 Prozent.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder, deren Amtsdauer und Besoldung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Art. 20 (neu)*<sup>3</sup>

Die Ausführungsbestimmungen sind innert fünf Jahren nach Annahme der Artikel 73 Absatz 2 und 80 Absatz 2 zu erlassen.

*Art. 21 (neu)*<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates und bei der Bestätigungswahl des Bundesgerichtes können Mitglieder, die vor der Annahme der geänderten Artikel 95 und 107 in diese Behörden gewählt worden sind, wiedergewählt werden, auch wenn die Anforderungen dieser Artikel nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen in den Bundesrat und ins Bundesgericht sind ausschliesslich Frauen wählbar, wenn sie nicht nach Artikel 95 beziehungsweise Artikel 107 vertreten sind.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 18. Juni 1999

Die Präsidentin: Heberlein  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1999

Der Präsident: Rhinow  
Der Sekretär: Lanz

9014

<sup>3</sup> Diese Nummerierung bezieht sich auf die Nummerierung der Übergangsbestimmungen, die zur Zeit der Lancierung der Volksinitiative galt.

<sup>4</sup> Diese Nummerierung bezieht sich auf die Nummerierung der Übergangsbestimmungen, die zur Zeit der Lancierung der Volksinitiative galt.